

Kapitel 1

Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Der Aufsichtsrat im Gesetz und im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Für Aufsichtsräte wird es zunehmend zur Herausforderung, einen Überblick über die an sie gestellten Anforderungen zu wahren. Gesetzgeber, Judikatur und Fachautoren haben auf die Finanzskandale der letzten Jahre mit regelmäßigen Anpassungen der unterschiedlichen Regelwerke und deren Auslegung reagiert. Das für Österreich primäre gesetzliche Regelwerk – das **AktG** – wurde zuletzt durch das Verbriefungsvollzugsgesetz-STS-VVG 2018 erweitert, der ÖCGK wurde seit 2002 bereits neun Mal überarbeitet und auch auf europäischer Ebene ist der Aufsichtsrat ein vieldiskutiertes Thema.

Umso wichtiger ist es für die Mitglieder des Aufsichtsrats, ihre Befugnisse, Pflichten und Möglichkeiten zu kennen und sich mit den möglichen Folgen auseinander zu setzen.

1.1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Neben dem **AktG** finden sich im österreichischen Recht vor allem im **GmbHG**, aber auch im **UGB**, im Privatstiftungsgesetz etc wichtige Vorschriften. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber die Rechte, Pflichten und Rahmenbedingungen im Innen- und Außenverhältnis durch laufende Anpassungen und Erweiterungen bereits sehr konkret ausformuliert. In den folgenden Kapiteln wird primär auf diese großteils zwingenden Vorschriften und die daraus resultierenden Rechtsfolgen eingegangen.

Zusätzlich ist für Aufsichtsräte in den letzten Jahren als Teil der rasch voranschreitenden Globalisierung die Bedeutung sogenannter Corporate Governance Regelwerke gestiegen. Für inländische Gesellschaften ist hier der **ÖCGK** vorrangig zu beachten.

1.1.2 Der Österreichische Corporate Governance Kodex

Der ÖCGK existiert seit dem 1. Oktober 2002. Mit ihm wird österreichischen AGs ein **Ordnungsrahmen** für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Er hat grundsätzlich zum Ziel, das Vertrauen der Aktionäre in die Unternehmensführung und -kontrolle österreichischer börsennotierter Gesellschaften zu stärken. Darüber hinaus sind die Empfehlungen und Regeln des Kodex allgemein auf die Wahrung der öffentlichen sowie der Eigentümerinteressen ausgelegt und somit auch für nicht börsennotierte Gesellschaften relevant.

Kapitel 2

Das Aufsichtsratsmitglied

2.1 Entstehung, Wahl und Entsendung des Aufsichtsrats

Bei einer AG ist der Aufsichtsrat bei deren Gründung einzurichten. Bei GmbHs kann sich die Aufsichtsratspflicht durch Anstieg der Mitarbeiterzahlen, eine Veränderung der Eigentümerstruktur, des Stammkapitals oder durch Veränderungen bei Tochtergesellschaften ergeben.

Der Aufsichtsrat besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**. Die Satzung bzw der Gesellschaftsvertrag kann eine höhere Zahl festsetzen, **höchstens jedoch 20 Mitglieder** bei der **AG (absolute Grenze)**. Bei der GmbH ist keine gesetzliche Höchstzahl vorgesehen.

! ÖCGK-Regel #52a (C)

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn. [...]

2.1.1 Der erste Aufsichtsrat bei Gründung

Bereits vor der Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch ernennen die **Gründer** mittels notarieller Beurkundung den ersten Aufsichtsrat. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des ersten Aufsichtsrats ist „ex lege“ kurz gehalten: Die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt nur bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres ab der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet.

Diese vorgesehene Höchstdauer der Funktion des ersten Aufsichtsrats betrifft nur die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder, nicht die von Aktionären entsandten Aufsichtsratsmitglieder und nicht Arbeitnehmervertreter.

Nach der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch können dem ersten Aufsichtsrat durch **Wahl oder Entsendung** weitere Mitglieder hinzugefügt werden. Hier sind **zwei Arten** von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterscheiden: **Kapitalvertreter** werden grundsätzlich von der Hauptversammlung oder einzelnen Aktionären gewählt, während **Arbeitnehmervertreter** vom Betriebsrat entsendet werden.

2.1.2 Kapitalvertreter und deren Wahl

Kapitalvertreter werden von den Gesellschaftern gewählt oder entsendet und vertreten somit grundsätzlich die Eigentümer. Eine Ausnahme bildet hier die gerichtliche Entsendung (*siehe Pkt 2.1.2.2*).

2.3 Das Aufsichtsratsmitglied

Besonders durch die gleichlautende Bezeichnung des Organs und des Mitglieds als „Aufsichtsrat“ ist darauf zu achten, die Rechte und Pflichten der beiden zu unterscheiden. Ein Beispiel dafür sind die Kontroll- und Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats – deren Exekution steht grundsätzlich dem Kollegialorgan bzw dem damit beauftragten Ausschuss zu, nicht aber dem einzelnen Mitglied.

Der Gesetzgeber hat einige zwingende Voraussetzungen festgeschrieben, die eine Bestellung zum Aufsichtsrat ausschließen. Darüber hinaus enthält der ÖCGK diverse „weiche“ Voraussetzungen, die ein angehender Aufsichtsrat erfüllen sollte, um den Herausforderungen gerecht zu werden – wobei der OGH diese in der Vergangenheit schon sehr „hart“ ausgelegt hat.

2.3.1 Rechtliche Voraussetzungen

Aufsichtsräte müssen **handlungsfähige, rechtsfähige, natürliche Personen** sein. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber eine Reihe von **Ausschlussgründen** vor, die es einer Person verbieten, ein Amt im Aufsichtsrat zu übernehmen.

2.3.1.1 Individuelle Mandatsgrenzen

Abgesehen von der absoluten Grenze von 20 Mitgliedern pro Aufsichtsrat bei der AG kennt das AktG bzw das GmbHG auch die **individuelle Mandatsgrenze**.

Eine Person darf nicht mehr als **zehn Mandate** gleichzeitig innehaben, der **Vorsitz** des Aufsichtsrats zählt **doppelt**. Die Wahl zum elften Mandat ist in jedem Fall nichtig und kann nicht dadurch aufleben, dass ein anderes zurückgelegt wird.

Die individuelle Mandatsgrenze reduziert sich jedenfalls bei Aufsichtsräten **börsennotierter Gesellschaften** auf **acht**.

Durchbrochen wird diese absolute Höchstgrenze durch die **Öffnungsklausel**, die besagt, dass im Falle des öffentlichen wirtschaftlichen Interesses (Bund, Länder, Gemeinden, ...) und zur Interessenwahrung in konzernfähig verbundenen Gesellschaften weitere zehn Aufsichtsratsmandate eingenommen werden dürfen.

ÖCGK-Regel #57 (C)

- Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen AGs wahrnehmen.

2.3.1.2 Unvereinbarkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht **gleichzeitig Vorstandsmitglied** (bzw dessen dauernder Vertreter) derselben Gesellschaft sein, schließlich hätte es sonst die Personalhoheit über sich selbst.

Kapitel 3

Aufgaben des Aufsichtsrats

Hauptaufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kontrolliert, ob die Gesetze eingehalten werden und kann bei wichtigen Entscheidungen mitbestimmen. Des Weiteren berät der Aufsichtsrat die Geschäftsleitung bei strategischen und operativen Entscheidungen. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan und es ist ihm grundsätzlich nicht gestattet, die Gesellschaft zu vertreten. Ausnahmen gibt es zB wenn die Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern abschließt (sohin insbesondere beim Abschluss der Vorstandsverträge).

Daneben hat der Aufsichtsrat in bestimmten Fällen die Personalhoheit, die am Beginn dieses Kapitels behandelt wird.

Im Fall der Krise der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat weitergehende Pflichten, die über die bloße Kontrolle deutlich hinausgehen (*siehe Kapitel 5*).

3.1 Was bedeutet Personalhoheit des Aufsichtsrats?

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat die Personalhoheit über den Vorstand und wirkt bei der Bestellung des Abschlussprüfers mit.

3.1.1 Wie wird der Vorstand bestellt und abberufen?

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt, abberufen und gegebenenfalls auch suspendiert. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Vorstands bzw widerruft dessen Ernennung. Weiters ist der Aufsichtsrat für den Abschluss, die Gestaltung und die Auflösung der Vorstandsverträge verantwortlich und kann eine Ausnahme-genehmigung vom geltenden Wettbewerbsverbot für Vorstände erteilen.

Im Unterschied zur AG werden die Geschäftsführer einer GmbH von den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Insofern hat der Aufsichtsrat einer GmbH deutlich beschränktere Kompetenzen als der AG-Aufsichtsrat. Mit dem Gesellschaftsvertrag oder mittels Gesellschafterbeschluss kann der Aufsichtsrat einer GmbH aber auch mit dieser Personalhoheit über die Geschäftsführung betraut werden.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre. Unterbleibt eine Zeitangabe bei der Bestellung oder wird ein längerer Zeitraum vereinbart, ist die Bestellung dennoch nur fünf Jahre wirksam. Eine wiederholte Bestellung des Vorstands ist zulässig, muss jedoch vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich bestätigt werden. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

3.2 Wie überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsleitung?

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsleitung.

Die Überwachungstätigkeit hat der Aufsichtsrat grundsätzlich als Gesamtorgan wahrzunehmen. Es können aber auch einzelnen Mitgliedern individuelle Rechte und Pflichten zugeordnet werden. Die Überwachungspflicht ist gesetzlich zwingend und kann durch gesellschaftsvertragliche Maßnahmen nicht beschränkt werden.

Die Tätigkeit bezieht sich auf die Überwachung der Geschäftsleitung. Dies bedeutet nicht, dass jede einzelne Geschäftsführungstätigkeit überwacht werden muss, insbesondere nicht Einzelfälle des Tagesgeschäfts, es sei denn, eine Einzelentscheidung ist aufgrund ihrer Art und/oder des Umfangs für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung (*siehe Pkt 3.10*). Die Kontrolle durch den Aufsichtsrat sollte sich daher auf die Leitungstätigkeit der Geschäftsleitung konzentrieren, wie zB Unternehmensplanung, Unternehmenskoordination und Unternehmenskontrolle.

Die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats beschränkt sich nicht nur auf vergangene Ereignisse, sondern erfordert auch eine Auseinandersetzung mit laufenden und künftigen Maßnahmen der Geschäftsleitung. In diesen Fällen erfüllt die Kontrolle auch eine beratende Funktion, zB wenn der Aufsichtsrat in die Entscheidung über Strategien eingebunden ist. Die Geschäftsentscheidungen sind aber immer von der Geschäftsleitung zu treffen.

Bei der Überwachung spielen vor allem die Rechte auf Bucheinsicht und Berichtspflicht der Geschäftsleitung eine wichtige Rolle. Geschäftsleitungsberichte werden auf Plausibilität geprüft und bewertet. Durch die Überwachung des Aufsichtsrats soll auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung geachtet werden. So kann sichergestellt werden, dass das Kapital im Sinn der Eigentümer verwendet wird und die vorgegebenen Ziele erreicht werden.

Die Überwachungspflicht wird nach ihrer Intensität in drei Stufen eingeteilt und zwar in die begleitende, unterstützende und gestaltende Überwachung. Die Intensität richtet sich nach der wirtschaftlichen Lage, Branche und Größe bzw Komplexität des Unternehmens (*siehe Kapitel 5*).

3.2.1 Begleitende Überwachung

Die begleitende Überwachung umfasst allgemeine Fragen zur Kontrolle und Überwachung des Unternehmens. Dazu zählt vor allem, dass die Geschäftsleitung grundsätzliche Fragen über die künftige Geschäftspolitik beantworten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mittels einer Vorscheurechnung darstellen muss. Des Weiteren muss dem Aufsichtsrat durch die Quartalsberichte erläutert werden, ob die Vorscheurechnung eingehalten wurde. Diese Art der Überwachung wird bei einer erfolgreich arbeitenden Geschäftsleitung sowie gutem Geschäftsverlauf genügen.

3.9.4.6 Die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie Berichterstattung an den (Gesamt)Aufsichtsrat

Die Pflicht des Prüfungsausschusses umfasst dabei:

- die Prüfung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses,
- die Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (nur bei AGs),
- die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung,
- die Prüfung des Lageberichts, gegebenenfalls des Corporate Governance Berichts sowie des Konzernlageberichts und
- die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat.

Diese Prüfungspflichten hat der Prüfungsausschuss allerdings nur vorbereitend wahrzunehmen, weil die endgültige Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Gesamtauf-sichtsrat obliegt.

3.9.4.7 Die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers

Die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt dem Prüfungsausschuss. Er hat dabei darauf zu achten, dass das Honorar des Abschlussprüfers in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung stehen muss und die Honorargestaltung eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erwarten lässt. Der endgültige Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter erfolgt durch den Gesamtauf-sichtsrat.

3.9.5 Wie hat der Prüfungsausschuss seine Pflichten wahrzunehmen?

Der Prüfungsausschuss hat seine Pflichten grundsätzlich selbständig wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss darf externe Sachverständige zur Erfüllung seiner Pflichten beiziehen.

Zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht kann der Prüfungsausschuss beispielsweise folgende Handlungen setzen:

- Einsicht in Dokumentationen,
- Befragung der Geschäftsleitung,
- Befragung der Internen Revision,
- Befragung des Abschlussprüfers.

Die Aufgaben des Abschlussprüfers überschneiden sich teilweise mit jenen des Prüfungsausschusses, wie beispielsweise die Überprüfung des Internen Kontrollsystems in der Rechnungslegung. Diesbezüglich hat der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss zu unterstützen und daher kann der Prüfungsausschuss auf die

Kapitel 4

Haftung des Aufsichtsrats

4.1 Welchen Haftungsrisiken ist ein Aufsichtsrat ausgesetzt?

4.1.1 Allgemeines

Der allgemeine Trend, gerade bei schiefgegangenen Geschäftsfällen die Verhaltensweisen der involvierten Organe einer genauen zivil- und strafrechtlichen Prüfung zu unterziehen, macht auch vor Aufsichtsratsmitgliedern nicht halt: So ist etwa jahrelang gegen den Ex-Libro-Aufsichtsratschef des Buch- und Papierhändlers Libro wegen Untreue und Bilanzfälschung ermittelt worden. Das gegen ihn gefällte erstinstanzliche Urteil ist dann aber letztlich vom OGH aufgehoben worden. Ebenso ist der frühere BAWAG-Aufsichtsratsvorsitzende in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der OGH hat auch hier das Urteil zwar inzwischen teilweise aufgehoben, der Schuldspruch für zwei Bilanzdelikte wurde aber bestätigt. Weiters sind im Jahr 2013 ein ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der Brau Union-Muttergesellschaft BBAG und ein Ex-Aufsichtsratsmitglied der Brau Union zu Geldstrafen wegen Insiderhandels verurteilt worden. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende eines österreichischen Immobilienkonzerns ist 2015 wegen Untreue zu einer Haftstrafe von vier-einhalb Jahren verurteilt worden.

Wenngleich es derartige oder ähnliche Sachverhalte auch schon früher gegeben hat, zeigen die Beispiele, dass sich die öffentliche Wahrnehmung im Lauf der letzten Jahre geändert hat. Viele Gesetzesverstöße, wie etwa Bilanzdelikte, die früher als „Kavaliersdelikte“ gesehen wurden, werden heutzutage strafrechtlich angeklagt und als Sprungbrett für zivilrechtliche Forderungen genutzt. Die Haftung kann dabei auf folgenden Ebenen eintreten:

- zivilrechtliche Haftung gegenüber der Gesellschaft,
- zivilrechtliche Haftung gegenüber den Aktionären und/oder
- strafrechtliche Verantwortung des Aufsichtsratsmitglieds (Geld- und/oder Freiheitsstrafe).

4.1.2 Zivil- und strafrechtliche Verantwortung

Zivilrechtliche Haftung bedeutet, dass das pflichtwidrige Verhalten eines Aufsichtsratsmitglieds Schadenersatzzahlungen nach sich ziehen kann. Grundlage einer solchen Haftung ist eine (zivilrechtliche) Klage, die einen Prozess vor dem zuständigen Zivil- oder Handelsgericht einleitet. Der Prozess wird mit einem Urteil beendet, welches der Klage ganz oder teilweise stattgeben und somit Schadenersatzzahlungen zusprechen oder aber auch die Klage abweisen kann. Wird ein Aufsichtsratsmitglied

4.2.2 Was ist zu ersetzen?

4.2.2.1 Umfang der Haftung

Das Aufsichtsratsmitglied schuldet der Gesellschaft den Ersatz des entstandenen Schadens. Nachdem weder das AktG noch das GmbHG diesbezüglich Sonderbestimmungen enthalten, greifen hier die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. In der Regel hat der Schädiger somit den „positiven“ Schaden – dabei wird ein vorhandenes Vermögen vermindert – zu ersetzen. Handelt er aber grob fahrlässig oder vorsätzlich, haftet er darüber hinaus auch für den entgangenen Gewinn. Zwischen Unternehmern ist nach § 349 UGB stets auch der entgangene Gewinn zu ersetzen. Diese Regelung ist nach der in Österreich herrschenden Meinung für Aufsichtsratsmitglieder analog anwendbar. Immaterielle Schäden werden dagegen nur in Ausnahmefällen ersetzt, etwa wenn auf strafgesetzwidrige Weise, aus Mutwillen oder Schadenfreude gehandelt wird.

4.2.2.2 Beginn und Ende der Haftung

Jedes Aufsichtsratsmitglied haftet für den gesamten Zeitraum seiner Organfunktion, somit für seine Tätigkeiten ab Annahme der Bestellung in das Amt bis zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bewirkt aber nur, dass keine weiteren (neuen) Haftungen entstehen können. Sind während der Organfunktion haftungsbegründende Handlungen erfolgt, können diese – sofern noch keine Verjährung eingetreten ist (*siehe Pkt 4.2.4*) – auch nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden.

Zu beachten ist, dass ein Aufsichtsratsmitglied auch haftbar gemacht werden kann, wenn seine Bestellung fehlerhaft war, weil die faktische Ausübung des Amtes als Haftungsvoraussetzung genügt. Es ist sogar eine Haftung als (faktischer) Vorstand denkbar, wenn eine Situation vorliegt, in der ein Aufsichtsratsmitglied, ohne zum Vorstand bestellt zu sein, faktisch die Geschäftsführung und damit die Aufgaben des Vorstands übernimmt (etwa in Fällen der Insolvenzverschleppung). In diesem Zusammenhang haftet der Aufsichtsrat wie ein Vorstand.

BEISPIEL:

Ein Aufsichtsratsmitglied hat im Jahr 2019 gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen und scheidet 2020 aus dem Aufsichtsrat aus. Dennoch kann die Gesellschaft auch noch nach seinem Ausscheiden (jedenfalls bis zum Eintritt der Verjährung) gerichtlich gegen das Aufsichtsratsmitglied vorgehen und den Schaden einklagen.

4.2.3 Haften Aufsichtsratsmitglieder solidarisch?

Für den Fall, dass mehrere Aufsichtsratsmitglieder haften, kommt es zu einer Solidarhaftung (§§ 99 iVm 84 Abs 2 AktG; §§ 33 iVm 25 Abs 2 GmbHG). Das bedeutet, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied für den gesamten Schaden haftbar gemacht

4.5.3 § 156 StGB – Betrügerische Krida

Die „betrügerische Krida“ sanktioniert die Verletzung von Befriedigungsrechten der Gläubiger. Derjenige, der sein Vermögen vorsätzlich verringert und dadurch die Befriedigung von Gläubigern beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Zu beachten ist, dass der Tatbestand auch dann greift, wenn keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass – um Gläubiger zu schädigen – das Vermögen wirklich oder zum Schein verringert wird. Typische Beispiele dafür sind die Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbot, die Anerkennung und Befriedigung von nicht bestehenden Forderungen, Schenkungen oder der Verkauf von Vermögensgegenständen unter ihrem wahren Wert. Zu beachten ist, dass nach der Judikatur des OGH auch die (unzulässige) Rückführung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen unter § 156 StGB subsumiert wird. Stimmt der Aufsichtsrat einer solchen Rückführung zu, macht er sich als Beitragstäter strafbar.

BEISPIEL:

Eine Gesellschaft verkauft eine Liegenschaft weit unter dem Wert an die Konzernmutter. Durch diese verbotene Einlagenrückgewähr können die Forderungen des Hauptgläubigers nicht mehr bedient werden. Hat der Aufsichtsrat dem Verkauf zugestimmt, liegt – Vorsatz vorausgesetzt – betrügerische Krida und damit eine strafbare Handlung nach § 156 StGB vor.

4.5.4 § 159 StGB – Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

Die Verwirklichung des Tatbestandes gem § 159 StGB verlangt eine kridaträchtige Handlung. Im Zusammenhang mit den Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder kommt insbesondere die Verwirklichung des § 159 Abs 5 Z 4 StGB in Betracht: Demnach handelt kridaträchtig, wer es entgegen den Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens unterlässt, Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen oder diese so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt.

Die Begriffe „Geschäftsbücher“ bzw „geschäftliche Aufzeichnungen“ sind unabhängig davon zu verstehen, ob nach Art und Umfang des Unternehmens gesetzliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass Wirtschaftstreibende Aufzeichnungen machen und Kontrollmaßnahmen setzen, welche jedoch nach Art und Form dem Ermessen des Wirtschaftstreibenden unterliegen, solange er sich dadurch einen Überblick über die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens machen kann. „Sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen“ iSd § 159 Abs 5 Z 4 StGB sind als Ergänzung zu den „Geschäftsbüchern“ und „geschäftlichen Aufzeichnungen“ zu sehen und können insofern als Auffangtatbestand